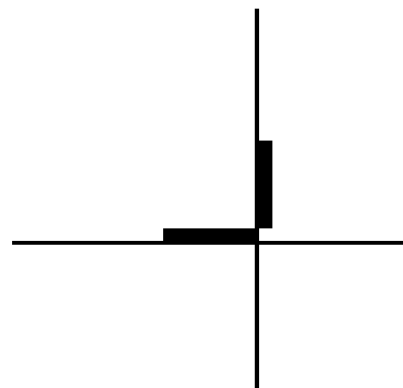


Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)



111

Nr. 7

Speyer, 7. November 2018

Inhalt

Gesetze und Verordnungen

- Satzung für die Evangelische Heimstiftung Pfalz 112
Beschluss über die Bildung der Besonderen Gesamtkirchengemeinde „Kita-Verbund Nordpfalz“ 115
Berichtigungen 116

Bekanntmachungen

- Fürbitte für die 8. Tagung der 12. Landessynode vom 22. bis 24. November 2018 116
Kollekte für die Diakonie Katastrophenhilfe 116
Aufruf zur Kollekte für die Hospizhilfe 2018 in der Evangelischen Kirche der Pfalz 117
Kollekte für die Partnerkirchen in Bolivien, Ghana, Korea und Papua 118
Kollekte für die Bibelverbreitung in der Welt 118
Aufruf des Kirchenpräsidenten zur 60. Aktion Brot für die Welt 119

Stellenausschreibungen

- Stellenausschreibungen im Bereich der Landeskirche 121
Stellenausschreibungen im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland 122

Dienstnachrichten

(aus Datenschutzgründen digital nicht vollumfänglich verfügbar)

- Verwaltungen 123
Verleihungen 123
Dienstleistungen 123
Zuweisungen 123
Ernennung 123
Besetzungen 123
Beurlaubungen 123
Ruhestand 123
Sterbefälle 124
Mitteilungen 124
Kur- und Urlauberseelsorgedienste bzw. Kur- und Urlauberkantorendienste in Bayern in der Sommersaison 2019 124

Gesetze und Verordnungen

Satzung für die Evangelische Heimstiftung Pfalz

Vom 14. März und 26. April 2018

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über die Errichtung einer Heimstiftung der Pfälzischen Landeskirche vom 17. November 1967 (ABl. S. 152), bzw. § 5 in der durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Heimstiftung der Pfälzischen Landeskirche vom 2. Dezember 2017 (ABl. S. 64) geänderten Fassung, erlässt die Kirchenregierung eine neue Satzung für die Heimstiftung wie folgt:

§ 1

Bezeichnung und Sitz

- (1) Die Stiftung ist eine kirchliche Stiftung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche); sie führt den Namen „Evangelische Heimstiftung Pfalz“.
- (2) Die Stiftung ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Speyer.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, des öffentlichen Gesundheitswesens, der öffentlichen Gesundheitspflege, der Hilfe für Menschen mit Behinderung und des Wohlfahrtswesens sowie die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb und die Unterhaltung diakonischer Einrichtungen und Angebote zur Förderung der unter Absatz 1 genannten Zwecke.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Stiftung führt unter Beachtung ihres Auftrages die Einrichtungen, die ihr nach § 7 des Gesetzes über die Errichtung einer Heimstiftung vom 17. November 1967, bzw. § 6 in der durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Heimstiftung der Pfälzischen Landeskirche vom 2. Dezember 2017 geänderten Fassung, übertragen wurden. Sie kann mit Zustimmung des Stiftungsrats weitere Einrichtungen und sonstige diakonische Aufgaben übernehmen, sofern der Stiftungsrat eine solche Erweiterung als personell und finanziell tragbar erachtet. Ebenso ist die Zustimmung des Stiftungsrats

erforderlich, wenn eine Einrichtung aufgelöst oder einem anderen Zweck zugeführt werden soll und wenn eine sonstige diakonische Aufgabe geändert oder aufgegeben werden soll.

(5) Die Stiftung nimmt durch ihre Tätigkeit an dem diakonischen Auftrag der Kirche teil.

(6) Die Stiftungsorgane sind dafür verantwortlich, dass die Arbeit der Stiftung in ausschließlicher Bindung an den kirchlichen Auftrag geschieht.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Vermögen

- (1) Das ursprüngliche Grundstockvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Dem Grundstockvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist, soweit es nicht für verbrauchbar erklärt wurde, im Interesse des nachhaltigen Wirkens der Stiftung in seinem Wert dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten und ertragreich anzulegen.
- (3) Bei der Verwaltung ihres Vermögens ist die Stiftung im Rahmen der Satzung und der jeweils geltenden Gesetze, insbesondere des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, frei. Es gelten die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns.
- (4) Das Stiftungsvermögen darf zur Werterhaltung, zur Stärkung seiner Ertragskraft oder zur Verwirklichung des Stiftungszwecks umgeschichtet werden. Für die Anlage des Stiftungsvermögens finden die für die Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5

Mittel und Rücklagen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Verwaltungskosten sind vorab zu decken.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel unter Beachtung der Vorgaben der Abgabenordnung ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen.

(3) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu. Er wird auch nicht durch die wiederholte Gewährung von Leistungen begründet.

§ 6 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat,
2. der Vorstand.

Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist ausgeschlossen.

§ 7 Stiftungsrat

(1) Dem Stiftungsrat gehören an:

- a) der Dezernent oder die Dezernentin für Diakonie im Landeskirchenrat;
- b) ein weiteres, vom Landeskirchenrat berufenes Mitglied;
- c) sieben weitere Mitglieder, die von der Kirchenregierung berufen werden. Vier dieser Mitglieder müssen der Landessynode angehören; mindestens eines davon soll Mitglied der Kirchenregierung sein.

(2) Die Amtszeit des Stiftungsrats beträgt 6 Jahre und richtet sich nach der Amtszeit der Landessynode. Die Mitglieder des Stiftungsrats bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit kommissarisch im Amt, bis über die Neu- oder Wiederberufung entschieden ist. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, hat die berufende Körperschaft für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu benennen.

(3) Bei der Zusammensetzung des Stiftungsrats soll darauf geachtet werden, dass sich die Mitglieder mit folgenden Kompetenzen ergänzen:

- fachspezifische Kompetenz
- theologische / diakonische Kompetenz
- ökonomische Kompetenz
- juristische Kompetenz

(4) Die Mitglieder des Stiftungsrats sollen bei ihrer Berufung das 72. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie scheidern mit der Vollendung des 75. Lebensjahres kraft Gesetzes aus dem Stiftungsrat aus.

(5) Dem Stiftungsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige hauptberufliche Mitglieder des Vorstands angehören. Vorstandsmitglieder dürfen vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende ihrer Bestellung nicht Mitglied des Stiftungsrats werden.

(6) Die Mitglieder des Stiftungsrats sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Stiftung ausüben.

(7) Für jedes Mitglied ist eine Vertretung zu berufen. Die jeweilige Vertretung vertritt das entsprechende

Mitglied im Verhinderungsfall; dieser braucht nicht nachgewiesen zu werden.

(8) Vorsitzender oder Vorsitzende des Stiftungsrats ist der Dezernent oder die Dezernentin für Diakonie im Landeskirchenrat. Die Stellvertretung in der Funktion als Vorsitzende/r wird vom Stiftungsrat gewählt.

(9) Die Mitglieder des Stiftungsrats nehmen ihr Amt ehrenamtlich wahr. Tatsächlich entstandene angemessene Auslagen werden ihnen auf Wunsch erstattet. Die Fahrtkostenentschädigung richtet sich nach den Richtlinien für die Gewährung von Reisekosten und Verdienstausschluss an Mitglieder der Landessynode vom 5. Mai 1997 (ABl. S. 64) in der jeweils gültigen Fassung. Tagegelder und Verdienstausschlussentschädigungen werden nicht gewährt.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat ist zuständig für Grundsatzentscheidungen und für alle ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Er führt die Aufsicht über die Arbeit des Vorstands und berät diesen in allen Angelegenheiten, greift jedoch nicht in die unmittelbare Führung der laufenden Geschäfte ein.

Insbesondere ist der Stiftungsrat zuständig für die:

- a) Überwachung der Einhaltung der Zweckbestimmung der Stiftung;
- b) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- c) Vertretung der Stiftung gegenüber Vorstandsmitgliedern, insbesondere Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer auf die Vorstandstätigkeit bezogenen Dienstverträge;
- d) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand und einer Geschäftsordnung für den Stiftungsrat;
- e) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushalts-, Wirtschafts- und Stellenplans;
- f) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands;
- g) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses sowie Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung;
- h) Wahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers/einer Wirtschaftsprüferin oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer/in.

(2) Der Stiftungsrat wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen zu werden braucht, durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.

(3) Der Einwilligung des Stiftungsrats bedürfen folgende Rechtsgeschäfte des Vorstands, soweit sie nicht bereits im vom Stiftungsrat genehmigten Haushalts-, Wirtschafts- und Stellenplan enthalten sind:

- a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
- b) Gründung und Auflösung von Gesellschaften, an denen die Stiftung beteiligt ist, sowie Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften;
- c) alle sonstigen nach der Geschäftsordnung für den Vorstand zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte.

(4) Der Stiftungsrat ist für die Antragstellung zuständig, wenn zur Durchführung außergewöhnlicher Aufgaben die finanzielle Hilfe der Landeskirche erforderlich ist.

§ 9

Beschlussfassung

(1) Der Stiftungsrat tritt bei Bedarf, in der Regel viermal, mindestens jedoch zweimal jährlich auf Einladung des oder der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung auf Einladung der Stellvertretung, zusammen. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern ist eine Sitzung des Stiftungsrats einzuberufen.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Beachtung einer Einladungsfrist von zwei Wochen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument jeweils mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Statt der qualifizierten elektronischen Form nach Satz 2 kann auch das Gremieninformationssystem im Intranet der Heimstiftung genutzt werden, sofern das Mitglied des Stiftungsrats sich zuvor schriftlich mit der Ersetzung der Schriftform einverstanden erklärt hat.

(3) Beschlüsse des Stiftungsrats werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Enthaltungen zählen als „Nein“-Stimme. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder erfolgt geheime Abstimmung.

(4) Über die Beschlüsse des Stiftungsrats sind Niederschriften zu führen, die der oder die Vorsitzende, bei Verhinderung die Stellvertretung, und der/die vom Stiftungsrat zu bestimmende Schriftführer/in unterschreiben.

(5) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teil, sofern der Stiftungsrat deren Teilnahme nicht im Einzelfall ausschließt.

(6) Ausnahmsweise können Beschlüsse auf Antrag des oder der Vorsitzenden, bei Verhinderung auf Antrag der Stellvertretung, auch im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Stiftungsratsmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht und sich alle Mitglieder beteiligen. Für die Form des Antrags und der Stimmabgabe gilt Ziffer 2 entsprechend. Das Ergebnis

der Abstimmung ist auf der nächsten Stiftungsratssitzung bekannt zu geben und in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen.

§ 10

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu zwei Personen, die vom Stiftungsrat befristet berufen werden. Mehrfache Wiederberufung ist zulässig. Mitglieder des Stiftungsrats können nicht dem Vorstand angehören.

(2) Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit kommissarisch im Amt, bis über die Neu- oder Wiederwahl entschieden ist. Das Amt endet außerdem durch Tod oder durch Niederlegung des Amtes. Vorstandsmitglieder können vom Stiftungsrat jederzeit durch Beschluss abberufen werden.

(3) Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt hauptamtlich aus. Sie erhalten eine angemessene Vergütung.

§ 11

Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Vorstand/eine Vorständin bestellt, vertritt er/sie die Stiftung allein. Sind zwei Stiftungsvorstände/Stiftungsvorständinnen bestellt, vertreten sie die Stiftung gemeinsam, es sei denn, einem oder beiden Vorstandsmitgliedern wird durch Beschluss des Stiftungsrats Einzelvertretungsmacht eingeräumt.

(2) Der Stiftungsrat kann Mitglieder des Vorstands durch Beschluss partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen oder für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung und verwaltet das Stiftungsvermögen nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse des Stiftungsrats in eigener Verantwortung. Dabei hat er den Stifterwillen so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen.

(4) Die näheren Aufgaben des Vorstands sowie bei mehreren Vorstandsmitgliedern die Aufgabenverteilung zwischen ihnen werden im Rahmen einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt, die der Stiftungsrat erlässt.

(5) Der Vorstand hat den Stiftungsrat in dessen Sitzungen und auf Anforderung des Stiftungsrats schriftlich außerhalb von Sitzungen über die wirtschaftliche Entwicklung und Lage der Stiftung sowie über besondere Geschäftsvorfälle zu unterrichten. Der Vorstand ist verpflichtet, den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Stiftungsrats unverzüglich zu informieren, wenn außergewöhnliche Entwicklungen oder Vorfälle ein Zuwarten bis zur nächsten Sitzung des Stiftungsrats nicht angemessen erscheinen lassen.

§ 12

Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

Umwandlung und Aufhebung der Stiftung bedürfen eines Gesetzes.

§ 13

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des diakonischen Auftrags der Kirche zu verwenden hat.

§ 14

Stiftungsaufsicht

Die Aufsicht über die Stiftung führt der Landeskirchenrat. Für die Durchführung der Aufsicht gilt § 9 des rheinland-pfälzischen Landesstiftungsgesetzes vom 19. Juli 2004 (GVBl. 2004, S. 385) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit nicht Rechtsvorschriften der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) inhaltsgleiche oder entgegenstehende Vorschriften enthalten.

§ 15

Übergangsregelung

Der oder die bei Inkrafttreten der Satzungsänderung amtierende Vorsitzende des Stiftungsrats sowie die Stellvertretung scheidet mit dem Inkrafttreten aus dem Stiftungsvorstand aus. § 7 Absatz 5 Satz 2 ist insoweit nicht anzuwenden. Der oder die amtierende Geschäftsführer/in wird mit dem Inkrafttreten Vorstand/Vorständin im Sinne des § 10. Die Mitglieder des Stiftungsrats bleiben mit unveränderter Amtszeit im Amt.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) in Kraft, jedoch frühestens zum 1. Januar 2019.

*

Beschluss über die Bildung der Besonderen Gesamtkirchengemeinde „Kita-Verbund Nordpfalz“

Vom 25. Oktober 2018

Aufgrund des § 1 Absatz 1 in Verbindung mit § 6a Absatz 1 des Gesetzes über die Bildung von Gesamtkirchengemeinden in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1985 (ABl., S. 110), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2014 (ABl., S. 122) geändert worden ist, beschließt die Kirchenregierung nach Anhörung der beteiligten Presbyterien:

§ 1

Bildung einer Besonderen Gesamtkirchengemeinde, Satzung

(1) Zur gemeinsamen Trägerschaft von Kindertagesstätten werden unbeschadet ihres gesonderten Fortbestehens die Protestantischen Kirchengemeinden

1. Erfenbach,
2. Jettenbach,
3. Rodenbach,
4. Wolfstein,
5. Rothselberg,
6. Siegelbach,
7. Weilerbach,
8. Winnweiler,
9. Lauterecken,
10. Otterbach,
11. Trippstadt und
12. Mehlingen

zu einer Besonderen Gesamtkirchengemeinde vereinigt. Die Besondere Gesamtkirchengemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Verbund Protestantischer Kindertageseinrichtungen im Protestantischen Kirchenbezirk an Alsenz und Lauter – Kita-Verbund Nordpfalz“.

(2) Näheres zu den Aufgaben des Kita-Verbundes Nordpfalz sowie der Bildung und Zusammensetzung seiner Organe werden im Rahmen des Gesetzes über die Bildung von Gesamtkirchengemeinden durch Satzung festgelegt, die der Genehmigung des Landeskirchenrats bedarf. Die Satzung und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 2

Übernahme der Betriebsträgerschaft von Kindertagesstätten, Gesamtrechtsnachfolge

Der Kita-Verbund Nordpfalz übernimmt die Betriebsträgerschaft der Kindertagesstätten der in § 1 Absatz 1 Satz 1 genannten Kirchengemeinden. Er tritt mit dem Inkrafttreten dieses Beschlusses im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle Rechte und Pflichten der in den Kindertagesstätten jeweils bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse ein.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Berichtigungen

Die im ABl. 2018, S. 32 erfolgte Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Pfarrbesoldungsdurchführungsverordnung vom 9. Januar 2018 wird dahingehend berichtigt, dass sich die Änderung nicht auf § 2 der Pfarrbesoldungsdurchführungsverordnung, sondern auf § 1 der Pfarrbesoldungsdurchführungsverordnung bezieht.

Bekanntmachungen

Fürbitte für die 8. Tagung der 12. Landessynode vom 22. bis 24. November 2018

Speyer, 25. September 2018
Az.: 1 130/02

Die Landessynode wird vom 22. bis 24. November 2018 zu ihrer diesjährigen Herbsttagung in Speyer, Mutterhaus der Diakonissen Speyer-Mannheim, Hilgardstraße 26, zusammentreten.

Auf der Tagesordnung stehen der Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kirchengemeindeordnung, der Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung von Kirchenzuchtbestimmungen, der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Kirchenagende VII – Die Bestattung, der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsamtgesetzes, der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), der Entwurf eines Gesetzes zur Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 (Haushaltsgesetz 2019/2020) und Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 (Haushaltsbegleitgesetz 2019/2020) sowie zwei Gesetzentwürfe zur zahlenmäßigen Zusammensetzung von Bezirkssynoden.

Weitere Verhandlungsgegenstände sind u.a. der Entwurf einer Neufassung der Geschäftsordnung für die Landessynode, die Wahl einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters des Kirchenpräsidenten, die Nachberufung eines zweiten stellvertretenden Mitglieds der Landessynode, die Nachwahl eines zweiten stellvertretenden Mitglieds der Kirchenregierung sowie eine Information über die Einführung der Revision der „Gottesdienstlichen Texte und Lieder 2018“ und die Freistellung von der Arbeit von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung. Darüber hinaus berät die Landessynode auch den Abschlussbericht Organisationsentwicklung des Landeskirchenrats, den Zwischenbericht über die Arbeit der Begleitgruppe „Protestanten ohne Protest“ sowie die Übersicht über das Bildungshandeln unserer Landeskirche und den Bericht von der Friedenskonsultation der EKD von 12. bis 14. September 2018.

Aufgerufen wird weiter der Bericht über die Tagung der EKD-Synode vom 9. bis 14. November 2018 und der UEK-Vollkonferenz.

Wir bitten, in den Gottesdiensten am drittletzten Sonntag des Kirchenjahres, dem 11. November 2018, und am vorletzten Sonntag des Kirchenjahres, dem 18. November 2018, der Synode und ihren Beratungen in den Gemeindegottesdiensten fürbittend zu gedenken.

Kollekte für die Diakonie Katastrophenhilfe

Speyer, den 29.08.2018
Az.: 3 360/09-5

Nach dem Kollektenplan 2018 (ABl. 2017, S. 41) ist in unserer Landeskirche am Mittwoch, 21. November 2018 (Buß- und Betttag), eine Kollekte für die Diakonie Katastrophenhilfe zu erheben. Sie wird zur Finanzierung der Arbeit der Katastrophenhilfe verwendet.

Für die Abkündigung kann folgender Aufruf verwendet werden:

Das Diakonische Werk Pfalz bittet die Kirchengemeinden am heutigen Buß- und Betttag um Unterstützung für die Arbeit der Diakonie Katastrophenhilfe.

Die Diakonie Katastrophenhilfe hat im vergangenen Jahr in 42 Ländern Hilfe geleistet und dafür etwa 43 Millionen Euro bereitgestellt (Vorjahr 59,7 Millionen Euro). Dazu gehören Einsätze in Somalia, dem Südsudan, der Demokratischen Republik Kongo, Bangladesch und Syrien. Insgesamt 130 Projekte wurden neu bewilligt. Die Spendeneinnahmen der Diakonie Katastrophenhilfe waren im Jahr 2017 mit über 27 Millionen Euro 28,9 Prozent höher als im Vorjahr (21,1 Millionen Euro). Die meisten Spenden bekam das Hilfswerk für die Nothilfe in Ostafrika.

Die Evangelische Kirche der Pfalz und die Diakonie Pfalz unterstützten im vergangenen Jahr mit 15.000 Euro die Evangelische Kirche deutscher Sprache in Griechenland für ihren Einsatz um gestrandete Flüchtlinge sowie mit 7.500 Euro die Soforthilfe für Angehörige der Rohingya, die vor Gewalt und Verfolgung aus ihrem Heimatland Myanmar in das benachbarte Bangladesch geflohen sind. Außerdem gingen viele Einzelspenden ein.

Für diese wichtige Arbeit fallen Kosten im Diakonischen Werk an, die das Werk nicht allein tragen kann.

So sind neben Soforthilfen, Personalkosten für Buchhaltung und Öffentlichkeitsarbeit zu tragen. Kosten fallen an für Materialhilfen, die das Diakonische Werk erstellt, für Bildungsarbeit, Tagungen, Fortbildungen und Reisekosten, für Zeitschriften, Büromaterialien und EDV-Aufwendungen. Das Diakonische Werk will helfen, Armut, Hunger, Not und Ungerechtigkeit zu beseitigen und bietet deshalb Unterstützung der Gemeindegottesdienste und Service für Pfarrämter an.

Um diese wichtige Soforthilfe, Bildungs- und Servicearbeit zugunsten von Notleidenden aufrechterhalten zu können, bitten wir Sie, diese Arbeit für Brot für die Welt, Diakonie-Katastrophenhilfe und Hoffnung für Osteuropa mit Ihrer Kollekte zu unterstützen.

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Protestantischen Verwaltungsamt zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 14. Dezember 2018, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis in den einzelnen Gemeinden und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche. Verwaltungsämter, die die Meldungen online abgeben, werden auf www.evkirchepfalz.de verwiesen.

Aufruf zur Kollekte für die Hospizhilfe 2018 in der Evangelischen Kirche der Pfalz

Speyer, den 13.09.2018
Az.: 3 520/30-6

Nach dem Kollektenplan (ABl. 2017, S. 41) für das Jahr 2018 ist in unserer Landeskirche am Ewigkeitssonntag, 25. November, eine Kollekte für die Hospizhilfe zu erheben.

Vorschlag zur Kanzelabkündigung:

Für die Abkündigung im Gottesdienst kann nachstehender Aufruf verwendet werden:

Die Hospizhilfe begleitet Menschen auf der letzten Etappe ihres Lebensweges. Sie bietet Hilfe an, wenn Menschen sich darauf einstellen müssen, dass ihnen nur noch wenige Wochen und Monate zum Leben bleiben. Die Ambulanten Hospiz- und Palliativberatungsdienste sind eine wichtige Stütze, um schwerstkranken Menschen und ihren Angehörigen beizustehen. Wenn sterbende Menschen ihren letzten Lebensabschnitt in vertrauter Umgebung verbringen möchten, helfen Fachkräfte sowie ehrenamtliche Hospizbegleiterinnen und -begleiter, die Selbstständigkeit zu Hause solange wie möglich zu erhalten. Die Fachkräfte beraten und informieren. Die Ehrenamtlichen führen Gespräche, hören zu und entlasten im Alltag. Häufig sind sie wichtige Ansprechpartner für die Angehörigen, die in dieser Zeit des Abschieds oft Unsicherheit und Angst erleben.

Das Gesetz zur Verbesserung der Hospiz- und Palliativversorgung, das im Dezember 2015 verabschiedet wurde, stellen die Ambulanten Hospiz- und Palliativberatungsdienste der Hospizhilfe vor neue Herausforderungen. So werden zukünftig auch Schwerstkranken und Sterbende in Krankenhäusern, stationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe durch Ehrenamtliche begleitet. Die Stellen der Hauptamtlichen Mitarbeiterinnen wurden aufgestockt.

Die Trauerarbeit ist Teil der Hospizarbeit. So wurden flächendeckend in den vergangenen Jahren Trauer-Cafés eröffnet, in denen sich Hinterbliebene regelmäßig treffen und austauschen können. Das Diakonische Werk unterstützt in der Mitfinanzierung der Qualifi-

zierung Ehrenamtlicher in der Trauerbegleitung diese Aufgabe.

In der Pfalz und Saarpfalz gibt es zwischenzeitlich 14 ambulante Hospiz- und Palliativberatungsdienste. Elf der Dienste sind in der Ökumenischen Hospizhilfe Pfalz/ Saarpfalz organisiert. In ihnen arbeiten Hospizfachkräfte mit aktuell 432 ehrenamtlich tätigen Hospizbegleitern und Hospizbegleiterinnen zusammen. Gemeinsam betreuten sie im vergangenen Jahr ca. 810 schwerstkranken und sterbende Menschen und deren Angehörige.

Finanziert wird die Arbeit über die Krankenkassen, kirchliche und öffentliche Zuwendungen und nicht zuletzt durch Spenden.

Bitte unterstützen Sie die Hospizhilfe der Diakonie mit Ihrer heutigen Spende.
Herzlichen Dank!

Hintergrundinformation:

Im Gebiet der Evangelischen Kirche der Pfalz gibt es 14 ambulante Hospiz- und Palliativberatungsdienste. Davon sind 11 Dienste in der Ökumenischen Hospizhilfe Pfalz / Saarpfalz organisiert. Die 34 ehrenamtlichen Hospizgruppen arbeiten eng mit den ambulanten Hospiz- und Palliativberatungsdiensten zusammen. Drei stationäre Hospize und vier Palliativstationen gewährleisten die flächendeckende Versorgung der Menschen im Bereich der Hospizhilfe.

In den Hospizgruppen engagieren sich zurzeit 462 Hospizbegleiterinnen und -begleiter. Diese werden durch Grund- und Aufbaueminare auf ihre Tätigkeit vorbereitet. 2017 begleiteten die Hospizgruppen rund 810 schwerstkranken und sterbende Menschen und deren Angehörige.

Ambulante Hospiz- und Palliativberatungsdienste:

- Ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst Bad Dürkheim, Gerberstr. 6, 67098 Bad Dürkheim
- Ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst Frankenthal/Maxdorf, Foltzring 12, 67227 Frankenthal
- Ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst für den LK Germersheim, 17er Str., 76726 Germersheim
- Ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst Saarpfalz, Mainzer Str. 6, 66424 Homburg
- Ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst Kaiserslautern, Pariser Str. 96, 67655 Kaiserslautern
- Ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst Donnersberg-Ost, Dannenfelser Str. 40 b, 67292 Kirchheimbolanden
- Ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst Rockenhausen / Alsenz-Obermoschel / Winnweiler, Rognacallee 8, 67806 Rockenhausen
- Ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst Westrich, Schwebelstr. 8, 66869 Kusel
- Nebenstelle des AHPB Westrich, Paulengrunder Str.7a, 66904 Brücken

- Ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst Landau/SÜW, Weißenburger Str. 8, 76829 Landau
- Ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst Ludwigshafen, Salzburger Str. 14, 67067 Ludwigshafen
- Ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst Neustadt, Grainstr. 8, 67434 Neustadt
- Ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst Südlicher Rhein-Pfalz-Kreis, Langgasse 32, 67105 Schifferstadt
- Ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst Speyer, Paul-Egell-Str. 24, 67346 Speyer
- Ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst Zweibrücken Südwestpfalz, Poststr. 35, 66482 Zweibrücken
- Nebenstelle des AHPB Südwestpfalz, Hauptstr. 135, 66976 Rodalben

Stationäre Hospizhilfe:

- Hospiz im Wilhelminenstift in Speyer
- Hospiz Elias in Ludwigshafen
- Haus Magdalena Pirmasens

Palliativstationen:

- Palliativstation des St. Johannis-Krankenhauses in Landstuhl
- Palliativstation des Ev. Krankenhauses in Bad Dürkheim
- Palliativstation im Diakonissen-Stiftungskrankenhaus in Speyer
- Palliativstation im St. Marienkrankenhaus in Ludwigshafen

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis in den einzelnen Gemeinden und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche.

Kollekte für die Partnerkirchen in Bolivien, Ghana, Korea und Papua

Speyer, den 17.10.2018
Az.: 3 360/01

Nach dem Kollektenplan ist in unserer Landeskirche am 1. Sonntag nach Epiphania, dem 13. Januar 2019, eine Kollekte für Partnerkirchen in Übersee zu erheben. Die Kollekte am Sonntag nach Epiphania ist für die Unterstützung unserer Partnerkirchen dringend nötig. Allen Geberinnen und Gebern sei herzlich gedankt.

Vorschlag zur Kanzelabkündigung:

Unsere Partnerkirchen in Übersee sehen sich, wie wir auch, ganz unterschiedlichen Herausforderungen gegenüber. Im gemeinsamen Austausch über die Herausforderungen und Lösungsansätze gelingt es, den einen Leib Christi spürbar und erfahrbar zu machen. Bei der gemeinsamen Sorge für die Zukunft unserer Welt angesichts des Klimawandels, der Umweltzerstörung und der vielen kriegerischen Auseinandersetzungen

bestärken wir uns im Austausch und im Gebet. Wichtig sind allen die konkreten Hilfen und Projekte vor Ort, bei denen exemplarisch christliches Leben und christliche Sorge erfahrbar und spürbar werden. In Friedensinitiativen, Umweltschutzprojekten, Kinder- und Jugendbildung, aber auch in diakonischen Einrichtungen machen wir gemeinsam das Angebot Gottes zu einem anderen Leben erfahrbar und verbessern immer wieder im Kleinen, aber manchmal auch im Großen die Welt.

Das gemeinsame christliche Anliegen für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung führt uns zusammen und bestärkt uns im gemeinsamen Glauben.

Dafür bitten wir um Ihre Kollekte und danken allen Geberinnen und Gebern ganz herzlich im Namen unserer Partnerkirchen.

Weitere Informationen erhalten Sie im Missionarisch-Ökumenischen Dienst (MÖD):

Pfarrer Florian Gärtner M.A.

Tel.: 06341 928911

gaertner@moed-pfalz.de

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 31. Januar 2019, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über die Gesamtüberweisung an die Landeskirche. Verwaltungsämter, die die Meldungen online abgeben, werden auf www.evkirchepfalz.de

Kollekte für die Bibelverbreitung in der Welt

Speyer, den 19.10.2018

Az.: 3 360/17

Nach dem Kollektenplan 2019 (ABl. 2018, S. 93) ist in unserer Landeskirche am 4. Sonntag nach Epiphania, dem 27. Januar 2019, eine Kollekte für die Bibelverbreitung in der Welt zu erheben. Die Kollekte geht zu 2/3 an den Pfälzischen Bibelverein und zu 1/3 an die Deutsche Bibelgesellschaft. Für die Abkündigung kann folgender Aufruf verwendet werden:

Vorschlag zur Kanzelabkündigung:

Mit der heutigen Kollekte unterstützen Sie die „Weltbibelhilfe“ der Deutschen Bibelgesellschaft. In vielen Ländern sehnen sich Menschen nach einer Bibel, können sich aber keine leisten. Die Weltbibelhilfe macht diesen Menschen die Bibel in ihrer Sprache zugänglich.

Die Weltbibelhilfe setzt sich dafür ein, dass die Bibel überall auf der Welt zu einem erschwinglichen Preis und in der je eigenen Sprache erhältlich ist. In über 140 Ländern dienen Bibelgesellschaften den Kirchen, damit Menschen von Gottes Liebe erfahren, ihr Glaube geweckt oder gestärkt wird und sie in Notzeiten Trost und Hilfe durch Gottes Wort finden. Mehr auf weltbibelhilfe.de.

Ansprechpartner bei der Deutschen Bibelgesellschaft: Tobias Keil, Tel. Nr. 0711-7181273.

Der Pfälzische Bibelverein als Bibelgesellschaft der Evangelischen Kirche der Pfalz betreibt in Neustadt das Bibelhaus mit seinem Bibelmuseum. Der seit über 100 Jahren bestehende Verein ist eines der ältesten Hilfswerke der Evangelischen Kirche der Pfalz und führt jedes Jahr in- und ausländische Projekte durch.

Als inländisches Bibelprojekt 2019 wird der Bibelverein in diesem Jahr den Schwerpunkt auf das Thema „Heilige Schriften“ legen. Es wird eine Ausstellung zu den Heiligen Schriften der großen Weltreligionen entstehen, die den Gemeinden in der Pfalz zur Verfügung gestellt wird.

Ausländischer Projektschwerpunkt 2019 ist die Unterstützung von Bibelprojekten in Kirgisien und Aserbaidschan. Vorgesehen sind Bibelübersetzungen und Kinderbibeln in unterschiedlichen Landessprachen.

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 15. Februar 2019, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über die Gesamtüberweisung an die Landeskirche. Verwaltungsämter, die die Meldungen online abgeben, werden auf www.evkirchepfalz.de verwiesen.

Falls die Kirchengemeinde für diese Kollekte eine Spende erhält und eine Spendenbescheinigung zu erstellen ist, bitten wir Sie, den Namen des Finanzamts Neustadt/Wstr. und die Steuernummer 31/662/0003/1-VIII/7 anzugeben.

Aufruf des Kirchenpräsidenten zur 60. Aktion Brot für die Welt

Speyer, den 29.08.2018
Az.: 3 520/05 (1)

Seit sechs Jahrzehnten setzt sich Brot für die Welt nun für die Überwindung von Hunger, Armut und Ungerechtigkeit ein. Dank Ihrer Unterstützung haben wir viel erreicht: Wir konnten Millionen von Menschen helfen, sich selbst zu helfen, und haben ihnen so ein Leben in Würde ermöglicht. Und doch bleibt immer noch einiges zu tun: In vielen Teilen der Welt herrscht nach wie vor große Not, wachsen Kinder ohne Perspektive auf, leiden Frauen unter Gewalt und Benachteiligung, bekommen Menschen die Folgen des Klimawandels zu spüren. Das können und wollen wir nicht akzeptieren – und bitten Sie daher, uns auch in Zukunft mit Ihrer Spende zu unterstützen. Hoffnung macht uns ein Bibelwort aus dem Matthäus-Evangelium: „Selig sind, die da hungert und dürstet nach der Gerechtigkeit; denn sie werden satt werden.“ „Hunger nach Gerechtigkeit“ lautet darum auch das Motto unserer 60. Aktion.

Ihr

Christian Schad

Kirchenpräsident der Evangelischen Kirche der Pfalz

1. Pfälzer Projekte Brot für die Welt

1.1. Kenia

Unterstützung für Straßenkinder

Bis vor drei Jahren lebte Joel Kamau auf der Straße – so wie 300 andere Jungen und Mädchen in Kisumu. Mit sieben war er von zu Hause ausgerissen, weil er die Prügel seines Vaters nicht mehr aushielt. Barfuß, in zerlumpter Kleidung, abgemagert bis auf die Knochen fanden ihn die Mitarbeitenden der Organisation UC DP vor. Mit viel Zuwendung gewannen sie sein Vertrauen und brachten ihn schließlich in sein Heimatdorf Gamalenga zurück. Dort nahmen ihn Onkel und Tante auf. Seitdem macht der Junge gewaltige Fortschritte. Inzwischen ist er sogar Klassenbeste. „Es lohnt sich, für jedes dieser Kinder zu kämpfen“, sagt der Leiter von UC DP, Davies Okombo.

1.2. Paraguay

Öko-Landbau schützt vor Armut

Früher lebten die Menschen in Punta Porä von dem, was der Wald hergab: Sie angelten Fische, sammelten Früchte, ernteten wilden Honig. Dann kamen die Bulldozer der Großgrundbesitzer, um den Wald zu roden und Platz zu schaffen für den Anbau von Soja. Für die indigene Bevölkerung war das eine Katastrophe: „Wir hatten nichts mehr zu essen – und keine Ahnung, wie es weitergehen sollte“, erinnert sich Juan Carlos Duarte. Die ökumenische Hilfsorganisation Oguasu zeigte ihnen, wie man nachhaltig Gemüse anbaut, Vieh hält und Bienen züchtet. „Die Arbeit von Oguasu ist großartig“, sagt Duartes Ehefrau Petrona Martínez. „Heute gibt es in Punta Porä kein einziges mangelernährtes Kind mehr.“

1.3. Bangladesch

Genug Wasser trotz Klimawandel

Ami Kushi – ich bin glücklich“, sagt Suparna Raptan, während sie mit ihren Nachbarinnen von der Wasseraufbereitungsanlage zurückkehrt. Jeden Morgen können die Frauen aus dem Dorf Vamia hier Wasser holen. Früher gingen sie dafür einfach zum Dorfbrunnen. Doch das Grundwasser in der Region ist versalzen. Der steigende Meeresspiegel, ausgelöst durch den Klimawandel, drückt immer mehr Salzwasser ins Landesinnere hinein. CCDB, eine kirchliche Partnerorganisation von Brot für die Welt, hat daher eine Anlage bauen lassen, die Salz- in Süßwasser umwandelt. So haben die Menschen genügend Trinkwasser.

1.4. Nicaragua

Faire Jobs für Näherinnen

María Elena Gonzales Jiménez arbeitet als Näherin in einer Textilfabrik – zehn Stunden am Tag, sechs Tage pro Woche. Ihr Verdienst: 132 Euro im Monat. Dafür muss sie nicht nur die ständigen Schmerzen in Muskeln und Gelenken in Kauf nehmen, sondern auch die Schikanen ihrer Vorgesetzten ertragen. Doch seitdem die 23-Jährige von der Frauenorganisation MEC über ihre Rechte aufgeklärt wurde, lässt sie sich nicht mehr so schnell unterkriegen: „Wenn mich heute ein Vorarbeiter beschimpft oder mir droht, mich rauszuwerfen, dann sage ich ihm, dass ich das melden und ihn anzeigen werde“, sagt María Elena entschlossen. „Heute verteidigen wir uns.“

2. Pfalzweite Eröffnung der 60. Aktion Brot für die Welt im Kirchenbezirk Pirmasens

Am 1. Advent, 2. Dezember 2018, wird die 60. Aktion Brot für die Welt im Kirchenbezirk Pirmasens feierlich eröffnet. Sie steht in diesem Jahr unter dem Motto „Hunger nach Gerechtigkeit“.

02.12.2018 Eröffnungsgottesdienst

10.00 Uhr, Gottesdienst für den Kirchenbezirk in der Lutherkirche Pirmasens, Hauptstraße 58, 66953 Pirmasens

Pfalzweite Eröffnung der 60. Aktion von Brot für die Welt.

Predigt: Oberkirchenrat Manfred Sutter

Liturgie: Dekanin Waltraud Zimmermann-Geisert

3. Hinweise für die Durchführung der 60. Aktion

Es wird empfohlen, die Gottesdienste in den Gemeinden am 1. Advent unter das Thema Brot für die Welt zu stellen und bei der Durchführung der Sammlung die von Brot für die Welt angebotenen Materialien zu benutzen.

Die Aktion ist im Gottesdienst anzukündigen; dabei ist auf die Weihnachtskollekte besonders hinzuweisen.

Mit den übersandten Spendentüten soll folgendermaßen verfahren werden:

- Sammlung im Gottesdienst: Die Spendentüten werden im Gottesdienst ausgegeben und in den folgenden Gottesdiensten wieder eingesammelt (Aufstellung einer Urne zum Einwurf, öffnen und zählen durch die Presbyter/innen jeweils nach dem Gottesdienst).
- Haussammlung: Die Spendentüten werden in alle evangelischen Haushalte ausgetragen und (möglichst durch zwei Helfer/innen) wieder abgeholt, wobei der/die Spender/in die Übergabe seiner/ihrer zugeklebten Spendentüte auf der Liste bestätigt. Die Spendentüten können auch in einen versiegelten Behälter eingeworfen werden, der im Pfarramt geöffnet wird.
- Es wird empfohlen, Firmen besonders anzusprechen. Dies geschieht am besten durch ein persönliches Schreiben des Ortspfarrers / der Ortspfarrerin unter Beifügung des vorhandenen

Werbematerials. Zweckmäßig ist die Angabe der Bankverbindung mit Kontonummern der Kirchengemeinde.

- In den Gemeinden sollten Veranstaltungen und Aktionen zum Thema „Brot für die Welt“ stattfinden.

Die Informationen und Anregungen für die Brot für die Welt-Arbeit in den Kirchengemeinden erhalten Sie auf der Brot für die Welt-Internetseite, brot-fuer-die-welt.de, im Referat Ökumenische Diakonie beim Diakonischen Werk der Pfalz, Frau Pfarrerin Corinna Weissmann, 06232-664 158 sowie in der Medienzentrale der Landeskirche, Roßmarktstr. 4, 67346 Speyer, Tel.: 06232-667 415.

Abrechnung:

Es wird gebeten, das Sammelergebnis der Gemeinden bis spätestens 22. Februar 2019 an die Dekanate zu überweisen. Die Dekanate rechnen bis spätestens 31. März 2019 mit dem Diakonischen Werk Pfalz ab und zahlen die Gesamtbeiträge auf das Sonderkonto des Diakonischen Werkes

IBAN: DE59 5475 0010 0000 0100 09

BIC: MALADE51SPY

Stichwort BROT FÜR DIE WELT

Kreis- und Stadtparkasse Speyer (BLZ 547 500 10) ein. Für die Gesamtabrechnung bis zum 31. März 2019 sind die vom Diakonischen Werk zur Verfügung gestellten Abrechnungsformulare zu benutzen.

Kollekte an Heilig Abend bzw. 1. Weihnachtsfeiertag für die 60. Aktion Brot für die Welt

Die Kollekte für die 60. Aktion Brot für die Welt ist nach Absprache mit dem Landeskirchenrat in mindestens einem Gottesdienst am Heiligen Abend zu erheben. An diesem Tag soll in den Gottesdiensten der Gemeinden, unter Verwendung der in diesem Amtsblatt enthaltenen Aufrufe bzw. Hinweise, das Anliegen von Brot für die Welt in besonderer und eindringlicher Weise mitgeteilt werden.

Die Meldung über das Ergebnis der Weihnachtskollekte erbitten wir bis zum 25. Januar 2019.

Die Kollekte selbst ist ohne Abzug umgehend nach ihrer Erhebung über die Dekanate auf das Sonderkonto des Diakonischen Werkes IBAN: DE59 5475 0010 0000 0100 09, BIC: MALADE51SPY (Nr. 10009 „Brot für die Welt“ bei der Kreis- und Stadtparkasse Speyer, BLZ 547 500 10) zu überweisen. In der Gesamtabrechnung der Dekanate ist das Kollektenergebnis nochmals aufzuführen.

4. Rückblick

Die 59. Aktion „Brot für die Welt“ wurde am 3. Dezember 2017 im Kirchenbezirk Kaiserslautern eröffnet. Sie stand unter dem Motto „Wasser für alle“. Die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen und Aktionen war Aufgabe des Referates „Brot für die Welt“ im Diakonischen Werk Pfalz in Kooperation mit dem Kirchenbezirk.

Wir bedanken uns auf diesem Wege bei allen, die durch ihre Mitarbeit das Gelingen der Veranstaltungen und Aktionen unterstützt haben.

Das Spendenaufkommen im Jahr 2017 betrug 1.048.908 Euro. In der Pfalz wurde das höchste Spendenaufkommen im Kirchenbezirk Bad Dürkheim-Grünstadt (1,67 Euro pro Kirchenmitglied) erzielt, gefolgt vom Kirchenbezirk Frankenthal (1,61 Euro pro Kirchenmitglied) und dem Kirchenbezirk Neustadt (1,56 Euro pro Kirchenmitglied).

Allen Spender/innen und Sammler/innen sagen wir ganz herzlichen Dank für Ihre Treue und Verantwortung gegenüber unseren Geschwistern in der Einen Welt.

Stellenausschreibungen

Stellenausschreibungen im Bereich der Landeskirche

Ausgeschrieben wird

die Pfarrstelle Albersweiler zur Besetzung durch Gemeindevahl

Die Pfarrstelle Albersweiler mit den dazugehörigen Kirchengemeinden Albersweiler, Dernbach-Ramberg, Eußerthal und einem Seelsorgebezirk der Kirchengemeinde Annweiler im Kirchenbezirk Landau umfasst 1.671 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Albersweiler, Dernbach-Ramberg, Eußerthal, Queichhambach und Gräfenhausen.

Die Kirchengemeinden Albersweiler, Dernbach-Ramberg und Eußerthal unterhalten als Gebäudebestand drei Kirchen, ein Gemeindehaus und ein Pfarrhaus (Verkaufsantrag gestellt). Wie auch die Kirchengemeinde Annweiler gehören sie zur Kooperationszone „Nordwest-Passage“ des Kirchenbezirks. Sie sind Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Annweiler-Bad Bergzabern.

Die Pfarrstelle befindet sich in einem attraktiven Umfeld zwischen Wald und Reben. Die Gemeinden sind offen für Neues und wollen den Schwerpunkt in der Kinder- und Jugendarbeit weiterführen, auch die überregionale Konfirmandenarbeit mit erlebnispädagogischen Konfi-Tagen und Konfi-Camp. Selbständige Gruppen sind vorhanden. Die Presbyterien möchten mit der Wohnsituation neue Wege gehen. Auch die

Besetzung der Stelle in Stellenteilung wird als eine gute Möglichkeit gesehen.

Die Presbyterien sind gesprächsbereit und arbeiten engagiert und offen, auch und gerne zusammen mit anderen Gruppierungen und der katholischen Gemeinde. Es besteht Unterstützung durch eine eingearbeitete Bürokräft.

Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 5. Dezember 2018** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

*

Ausgeschrieben wird

die Pfarrstelle Alsenborn zur Besetzung durch die Kirchenregierung

Die Pfarrstelle Alsenborn im Kirchenbezirk an Alsenz und Lauter mit den zugehörigen Kirchengemeinden Alsenborn und Neuhemsbach umfasst 1.827 Gemeindeglieder. Predigtstätten sind in Alsenborn und Neuhemsbach.

Als Gebäudebestand unterhält die Kirchengemeinde Alsenborn eine Kirche, ein Gemeindehaus und ein Pfarrhaus. Zum Gebäudebestand der Kirchengemeinde Neuhemsbach gehört eine Kirche.

Beide Kirchengemeinden gehören der Kooperationsregion 4 des Kirchenbezirks an Alsenz und Lauter an. Sie sind Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Otterberg.

Wir bitten Sie, Bewerbungen unter Beachtung der Bewerbungsrichtlinien vom 13. Mai 2015 und unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 5. Dezember 2018** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

*

Ausgeschrieben wird

die Pfarrstelle Dietrich-Bonhoeffer-Kirche Kaiserslautern zur Besetzung durch Gemeindevahl

Die Pfarrstelle Dietrich-Bonhoeffer-Kirche Kaiserslautern im Kirchenbezirk Kaiserslautern umfasst 2.107 Gemeindeglieder. Die Predigtstätte ist die Dietrich-Bonhoeffer-Kirche in Kaiserslautern.

Die Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Kaiserslautern unterhält als Gebäudebestand eine Kirche, ein Pfarrhaus und ein Gemeindehaus.

Sie gehört der Kooperationszone „Kaiserslautern-West“ an, ist der Gesamtkirchengemeinde Kaiserslautern angeschlossen und Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Kaiserslautern.

Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 5. Dezember 2018** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen

*

Ausgeschrieben wird

**die Krankenhauspfarrstelle 4
am Klinikum in Ludwigshafen
zur Besetzung durch die Kirchenregierung.**

Der Dienstumfang beträgt 50 v. H. einer hauptamtlichen Krankenhauspfarrstelle.

Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine klinische Seelsorgeausbildung (12-Wochenkurs) oder eine äquivalente Seelsorgeausbildung verfügen.

Anforderungen zur Besetzung der Pfarrstelle sind:

- Ausrichtung der seelsorgerlichen Arbeit an den Richtlinien für Klinikpfarrerinnen/Klinikpfarrer der EKD, der Evang. Kirche der Pfalz und der Konzeption der Klinik.
- Bereitschaft zur Profilierung der eigenen Arbeit im Sinne einer verantworteten Theologie der Seelsorge.
- Erarbeiten medizin-ethischer Kompetenzen (ggf. Teilnahme an einer zertifizierten Fort- und Weiterbildung).
- Einbringen in bestehende Organisationszusammenhänge wie Kooperation für Transparenz und Qualität (KTQ), Klinische Ethikberatung etc.

Wir bitten Sie, Bewerbungen unter Beachtung der Bewerbungsrichtlinien vom 13. Mai 2015 und unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 5. Dezember 2018** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

*

Die Evangelische Kirche der Pfalz sucht für die Jugendarbeit im Kirchenbezirk Bad Bergzabern zum nächstmöglichen Zeitpunkt

einen Jugendreferenten (m/w/d)

(in Vollzeit)

Die Aufgaben der Jugendzentrale:

- Leitung, Begleitung und Förderung des Dekanatsmitarbeiterkreises
- Ausbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Begleitung und Aufbau örtlicher oder regionaler Jugendarbeit
- Gestaltung eines monatlichen Jugendgottesdienstes im Team
- Kinder- und Jugendfreizeiten sowie -wochenenden, Kinder-Bibel-Wochen, Pfingstzeltlager
- Mitwirkung bei Konfirmandenprojekten
- Grenzüberschreitende Jugendarbeit mit der Inspection Wissembourg und der OJPEAN

Die Tätigkeit erfordert Eigeninitiative, Eigenverantwortung und selbstständiges Arbeiten. Didaktisch-methodische Fähigkeiten, religionspädagogische Kompetenz, Organisationstalent, konzeptionelles Denken und Kompetenzen in der Arbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden

vorausgesetzt. Die Stelle setzt eine positive Einstellung zur flexiblen Arbeitszeit (Abend- und Wochenendtermine) und Offenheit für vielfältige pädagogische Arbeitsfelder voraus.

Bewerben können sich Hoch- und Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen im pädagogischen Bereich oder Absolventinnen und Absolventen mit vergleichbaren Qualifikationen. Sollte keine religionspädagogische Kompetenz nachgewiesen werden, wird die Bereitschaft zur Nachqualifizierung erwartet.

Dem Arbeitsverhältnis liegen die Vorschriften des TVöD-VKA zu Grunde, die Vergütung richtet sich nach dem Tarif für den Sozial- und Erziehungsdienst (bis zu Entgeltgruppe S 11 b).

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 30. November 2018** an die

Evangelische Kirche der Pfalz
Landeskirchenrat, Dezernat 4
Domplatz 5, 67346 Speyer

Kontakt:

Landesjugendpfarrer Florian Geith,
Tel. 0631 / 3642-026

Dekan Dietmar Zoller, Tel. 06343 / 7002-100

**Stellenausschreibungen im Bereich der
Evangelischen Kirche in Deutschland
Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2019**

**Urlauberseelsorge der EKD – Bekanntgabe der
ausgeschriebenen Orte**

Speyer, den 25.09.2018

Az.: 330/02

Das Kirchliche Außenamt der EKD bietet für das nächste Jahr wieder in verschiedenen Ländern an, kirchliche Dienste an Urlaubsorten durchzuführen.

Angeboten werden Dienste in Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, Niederlande, Österreich, Polen und Schweden mit unterschiedlichem Dienstumfang. Die Liste der Orte mit den Einsatzzeiten und weitere Informationen können Sie im Internet unter www.ekd.de/Urlaubsseelsorge sehen oder von der EKD erhalten.

Die Urlauberseelsorgerinnen / Urlauberseelsorger tragen die Kosten für Hin- und Rückfahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst. Sie erhalten an allen Einsatzorten ein pauschales Entgelt in Höhe von 30,00 Euro/Tag, das grundsätzlich lohnsteuerpflichtig ist und auch einer sozialversicherungsrechtlichen Prüfung zu unterziehen ist.

Nähere Informationen zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung dieses Entgeltes im Einzelfall werden den Pfarrerinnen/Pfarrern in ihrem Beauftragungsschreiben durch die EKD mitgeteilt.

Zur Vorbereitung auf die Urlaubsseelsorge lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) die mit der Urlaubsseelsorge beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einer eintägigen Veranstaltung ins Michaeliskloster nach Hildesheim ein. Aufgeteilt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom 18. bis 28. März 2019 statt.

Für den Kirchlichen Dienst an Urlaubsorten wird Sonderurlaub von 14 Kalendertagen gewährt (bei einer Dienstzeit von vier Wochen). Für die Beauftragung eines Urlauberseelsorgedienstes ist die Zustimmung des Landeskirchenrates erforderlich.

Auskünfte erteilen das Kirchenamt der EKD in Hannover, Frau Schneider (Tel. Nr. 0511/27 96 133) oder Herr Theiler (Tel. Nr. 0511/27 96 138), E-Mail: urlaubsseelsorge@ekd.de

Interessierte bewerben sich bitte mit ausgefülltem Bewerbungsbogen, der im

Landeskirchenrat,
Dezernat 3 (Email: dezernat.3@evkirchepfalz.de),
angefordert oder im Intranet heruntergeladen werden kann.

Dienstnachrichten

Mitteilungen

Kur- und Urlauberseelsorgedienste bzw. Kur- und Urlauberkantorendienste in Bayern in der Sommersaison 2019

Speyer, den 14. August 2018
Az.: 36/67 - 5/0

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie schon in den vergangenen Jahren werden auch in 2019 in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern drei- bis vierwöchige Einsätze in der Kur- und Urlauberseelsorge in Kur- und Urlaubsorten ausgeschrieben, für die sich Pfarrer und Pfarrerinnen sowie Kantoren und Kantorinnen aus allen Gliedkirchen der EKD bewerben können.

Diese Dienste werden benötigt, um die zahlreichen Gottesdienste und anderen kirchlichen Angebote in unseren Kur- und Urlaubsorten aufrechtzuerhalten bzw. zu verstärken, die für die Gäste, die vorwiegend nicht aus Bayern stammen, angeboten werden. Wie vielfach bekannt, nehmen sich viele Menschen, die im Arbeitsalltag wenig bis keinen Kontakt zur Kirche haben, in Kur und Urlaub wieder einmal Zeit für den Gottesdienstbesuch.

Die Angebote in den Kur- und Urlaubsorten sind gefragt. Ohne die Mithilfe von Pfarrer und Pfarrerin sowie Kantor und Kantorin aus anderen Landeskirchen ist diese Arbeit kaum zu leisten.

Weil die Kirche in diesem Bereich große Möglichkeiten hat, sind wir dankbar für qualifizierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auch Ihrer Landeskirche. Im vergangenen Jahr haben viele Landeskirchen in ihren Amtsblättern auf die Möglichkeit eines Einsatzes in Bayern hingewiesen. Dafür bedanken wir uns nochmals ganz herzlich.

Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2019

Die Evang.-Luth. Kirche in Bayern bietet Pfarrerinnen und Pfarrern aus den Gliedkirchen der EKD (auch rüstigen Ruheständlern) 80 drei- bis vierwöchige Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorger/innen in landschaftlich schön gelegenen Urlaubs- und Kurorten in Bayern (insbesondere Allgäu, Oberbayern, Bayerischer Wald) an. Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzeptes. Die Bejahung der volkscirchlichen Situation einer Kurgäste- und Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt.

Für einen drei- bis vierwöchigen Dienst werden in der Stellengruppe I bis zu 294 Euro und in der Stellengruppe II bis zu 210 Euro als Aufwandsentschädigung gezahlt. Bewerbern im aktiven Dienst wird je nach landeskirchlicher Regelung ein Teil des Dienstes nicht auf den Urlaub angerechnet.

Beauftragte erhalten in beiden Gruppen einen Zuschuss für die Kosten der Ferienwohnung in Höhe von 30 Euro pro Tag für ihre Person und 10 Euro pro Tag für den Ehepartner/die Ehepartnerin. Mit einem Dienst in der Gruppe I beauftragte Personen erhalten außerdem einen Zuschuss von 10 Euro pro Tag für jedes kindergeldberechtigende Kind, das am Einsatzort dabei ist, bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 70 Euro pro Tag pro Familie. Die Fahrtkosten der Beauftragten vom Heimatort zum Einsatzort und zurück werden nach dem günstigsten Tarif der Deutschen Bahn (z. B. Sparpreise, Bahncard) erstattet.

Die Ausschreibungen der einzelnen Gemeinden und die Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter folgender Adresse:

Landeskirchenamt München, Referat C 1.1, Kirchenrat Thomas Roßmerkel Postfach 200751, 80007 Mün-

chen, Fax 089 5595-8384, E-Mail: angelika.bruechert@elkb.de

Bewerbungen müssen spätestens **bis 26. November 2018** vorliegen.

*

Für die Sommersaison 2019 werden von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

40 Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern

ausgeschrieben. Die meist vierwöchigen Dienste in landschaftlich schön gelegenen bayerischen Kur- und Urlaubsorten umfassen in der Regel Orgelspiel in den Gottesdiensten, Offenes Singen mit Gästen, Abendmusiken und/oder Konzerte.

Die Aufwandsentschädigung beträgt in der Stellengruppe I für 4 Wochen 210 Euro und in der Stellengruppe II 112 Euro. Beauftragte erhalten in beiden Gruppen einen Zuschuss für die Kosten der Wohnung in Höhe von 30 Euro pro Tag für ihre Person und 10 Euro pro Tag für den Ehepartner/die Ehepartnerin. Mit einem Dienst in der Gruppe I beauftragte Personen erhalten außerdem einen Zuschuss von 10 Euro pro Tag für jedes kindergeldberechtigtes Kind, das am Einsatzort dabei ist, bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 70 Euro Wohnungszuschuss pro Tag pro Familie. Den Beauftragten werden zudem die Fahrtkosten nach dem günstigsten Tarif der Deutschen Bahn (z. B. Sparpreise) erstattet.

Wer Interesse an den detaillierten Ausschreibungsunterlagen hat, wende sich umgehend an das Landeskirchenamt München, Referat C 1.1, Kirchenrat Roßmerkel, Postfach 20 07 51, 80007 München, Fax: 089 5595-8384, E-Mail: angelika.bruechert@elkb.de

Bewerbungen müssen **bis spätestens 26.11.2018** im Landeskirchenamt eingegangen sein.

Herausgegeben vom Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz,
Domplatz 5, 67346 Speyer, Bezug des Amtsblattes durch den Landeskirchenrat
Bezugspreis jährlich 20,-- €